

**Leitung der Verwaltung der Jugendämter von
Berlin**

www.berlin.de/sen/bjf

nachrichtlich

SenIAS

Geschäftszeichen III D 1.20 / III A Ju
Bearbeitung Hr. Warpakowski / Fr. Jung
Zimmer 5 A 17 / 5 C 27
Telefon (030) 90227 5375 / 5718
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050
Fax +49 30 90227 5008
Martin.Warpakowski@
senbjf.berlin.de /
Franziska.Jung
@senbjf.berlin.de
E-Mail

21.04.2020

Jugend Rundschreiben Nr. 1 / 2020

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Bereich Jugend

1. Inkrafttreten der 3. Reformstufe BTHG und der AV EH

Zum 01.01.2020 ist nunmehr die Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten und die zur Durchführung erforderlichen landesrechtlichen Vorgaben sind erlassen worden. Die gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) wurden von den Senatorinnen für Integration, Arbeit und Soziales, für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sowie für Bildung, Jugend und Familie unterzeichnet und gelten zunächst bis zum 31.12.2021 für die Behörden im Land Berlin, die Aufgaben nach §§ 2 bis 4 SGB IX des Trägers der Eingliederungshilfe gemäß § 1 AG SGB IX wahrnehmen.

Fachpolitisch stellen das Bundesteilhabegesetz und die damit verbundenen landesrechtlichen Regelungen eine Umsetzung der Vorgaben und Aufträge aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dar.

Damit wird der Schritt **von der Fürsorge hin zur partizipativen Einbindung von Menschen mit Behinderung (MmB) auf Augenhöhe** vollzogen. Die Behinderung wird nun verstanden als Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Entsprechend beinhaltet das SGB IX einen neuen Behinderungsbegriff, der sich am gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft orientiert und den Übergang von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung vollzieht. Zugleich werden als grundlegende Handlungsprinzipien eingeführt: die individuelle Bedarfsermittlung einschließlich des Wunsch- und Wahlrechts, Verbesserungen zur Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben sowie die Stärkung der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen. Weiterhin sind bei der Erarbeitung von Vorgaben für die Umsetzung des BTHG die Beteiligungsrechte der MmB zu beachten.

2. Aufgabenverteilung zwischen Jugend- und Sozialämtern und den dafür zuständigen Senatsverwaltungen in Berlin

Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie für junge Volljährige, soweit zugleich in diesen Fällen Leistungen nach § 41 SGB VIII vom Jugendamt (noch) erbracht werden, obliegt ebenfalls gemäß § 2 Abs. 2 AG SGB IX den bezirklichen Jugendämtern in den jeweiligen Teilhabefachdiensten Jugend.

Mit Übernahme der Ressortzuständigkeit gemäß § 2 Abs. 4 AG SGB IX durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) ab dem 01.01.2020 für den Bereich der Kinder- und Jugendlichen sowie jungen Volljährigen- soweit sie Leistungen nach § 41 SGB VIII erhalten - wird SenBJF zukünftig mittels Rundschreiben, allgemeine Informationen, Mitteilungen und gesamtstädtische Hinweise an die Teilhabefachdienste Jugend herausgeben. Dabei stimmen sich die beiden zuständigen Ressorts ab.

Die gesamtstädtischen Aufgaben für den Bereich der Teilhabefachdienste Soziales verbleiben bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die von SenBJF im letzten Jahr herausgegebenen Informationsschreiben Nr. 1 bis 4 hiervon unberührt bleiben, soweit nicht Abweichendes in nachfolgenden Rundschreiben geregelt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die **Beschreibung der Schnittstelle zwischen Teilhabefachdienst Jugend und dem RSD** – vgl. Informationsschreiben vom 8.11.2019 - bezogen auf die Übernahme von Falldurchführungen der Leistungen der Eingliederungshilfe durch den RSD nunmehr vorrangig und abschließend in der AV EH in Nr. 27 beschrieben ist.

Des Weiteren erfolgen aus gegebenem Anlass weitere Hinweise:

Soweit der RSD nach Nummer 27 AV EH die Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe übernimmt, sind die Vorgaben des SGB IX maßgeblich.

Die Formulierung unter Nummer 27 Abs. 2 a) AV EH dient allein der Klarstellung, dass es ausreichend ist, wenn für die Familie eine laufende Hilfe zur Erziehung besteht, damit der RSD Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der für die Eingliederungshilfe maßgeblichen Vorgaben nach SGB IX durchführen kann ohne dass Voraussetzung ist, dass es sich um ein und dasselbe Kind in der Familie handeln muss.

Nummer 34 AV EH beschreibt den allgemeinen Rahmen der Verfahren zur Prüfung, ob eine Leistung nach § 41 SGB VIII gewährt wird. Hiermit verbunden ist keine Einschränkung der Entscheidungsbefugnis des Jugendamtes darüber, ob eine solche Leistung für die Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel eines möglichst hohen Grad an Selbstständigkeit fachlich angezeigt ist.

3. Fallabgabe von Teilhabefachdienst Jugend an das LAGeSo bei auswärtig untergebrachten Volljährigen

Soweit die Zuständigkeit von einem Teilhabefachdienst Jugend an das LAGeSo abgegeben wird, sind für eine zügige Fallabgabe

folgende Angaben schriftlich beizufügen:

- Name und Geburtsdatum der / des Betroffenen
- Kontaktdaten zu einer bestehenden Betreuung/Pflegschaft/Vormundschaft
- Derzeitige Unterbringung (Träger, Adresse, Ansprechpartner beim Träger)

- Angabe der letzten Aktualisierung des zu Grunde liegenden und beizufügenden Gesamt- oder Teilhabepplans bzw. Hilfeplanung
- Ggf. bisherige Vorschläge/Überlegungen für eine Anschlusseinrichtung oder Verbleib in der bisherigen Einrichtung. Kurze Angabe der Grundlage und Inhalte der bisherigen Finanzierung der Leistung

Im Übrigen wird auf die Regelungen der AV EH (insb. Nr. 35) verwiesen.

4. Ergänzende Hinweise zur Mustervereinbarung nach § 123 SGB IX

In Ergänzung zu der mit dem letzten Informationsschreiben Nummer 4 vom 12.12.2019 versandten Anlage der **Mustervereinbarung nach § 123 SGB IX** wird darauf hingewiesen, dass dieses Muster auf die jeweils zugrunde liegende Fallkonstellation anzupassen ist. Das versandte Muster benennt mit § 113 SGB IX die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Bereich der Leistungen der Sozialen Teilhabe. Selbstverständlich kann zum Beispiel auch ein Bedarf für ambulante Leistungen der Teilhabe an Bildung vorliegen und das Muster entsprechend angepasst werden. Für den Bereich der Leistungen der Teilhabe an Bildung ist dann die Nennung des § 113 SGB IX als Rechtsgrundlage durch die Benennung des § 112 SGB IX zu ersetzen. Das heißt die jeweils maßgebliche Rechtsgrundlage - also § 112 SGB IX oder § 113 SGB IX - sind eigenständig einzusetzen und die sich hieraus ergebenden Folgen zu beachten (z.B. bezogen auf die Kostenbeteiligung).

5. Abgrenzung der Leistungen Teilhabe an Bildung und Soziale Teilhabe

Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX wurde durch das BTHG als neue Leistungsgruppe eingeführt. Für den Eingliederungshilfeträger anwendbar ist ausschließlich § 112 SGB IX, der konkret die Leistungspflichten nennt und Leistungen näher beschreibt. Da für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung der Teilhabefachdienst Träger der Eingliederungshilfe ist, ist § 112 SGB IX die maßgebliche Rechtsgrundlage. Soweit es sich um Leistungen für Minderjährige mit einer seelischen Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII handelt, handelt das Jugendamt auf der Grundlage der Leistungen des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV JUG) und ist zugleich Rehabilitationsträger im Sinne von §§ 5 Nr. 4, 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX.

Teilhabe an Bildung soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Wahrnehmung von Schulbildung ermöglichen. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung haben hierbei einen unterstützenden Charakter. Umfasst sind Leistungen, die erforderlich und geeignet sind, den leistungsberechtigten Personen den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung dienen der Ergänzung des hiervon unberührt bleibenden schulischen Bildungsauftrages.

Leistungen der Teilhabe an Bildung sind vorrangig einzusetzen, bevor Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Betracht kommen (§ 102 Abs. 2 SGB IX, Nr. 115, 136 AV EH). Soweit Zweifelsfälle vorliegen, ist bei Minderjährigen grundsätzlich von einer Teilhabe an Bildung auszugehen.

Wichtig und zu beachten ist hierbei allerdings Folgendes:

Bevor Leistungen zur Teilhabe an Bildung bewilligt werden, ist zunächst zu prüfen, ob eine Bedarfsdeckung durch vorrangige Dritte, wie z.B. Schule, zu erfolgen hat (vgl. Nr. 134 f. AV EH). Für Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe gewährt Schule vorrangig Schulhilfe. Soweit im Einzelfall erforderlich, ist damit durch den Teilhabefachdienst Jugend und die zuständige Schulleitung unter Einbezug der für die schulische Förderung des Kindes / Jugendlichen zuständigen Personen im Rahmen von Kommunikation und Abstimmung sicherzustellen, dass - **gemeinsam mit den Sorgeberechtigten** - die Fallkonstellation gewürdigt wird und unter Beachtung der Zuständigkeiten eine

abgestimmte Lösung im Interesse des Kindes erreicht wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei entsprechendem Bedarf auch unterjährig geprüft werden kann, ob zusätzliche Schulhelferstunden durch das SIBUZ gewährt werden können.

6. Feststellung des Förderbedarfs in der Kindertagesbetreuung und in der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an Schulen

In der AV EH (Nr. 24) ist geregelt, dass zu den vorgegebenen Zuständigkeiten des Teilhabefachdienstes Jugend **a)** die Feststellung des Förderbedarfs in der Kindertagesbetreuung und **b)** die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen (EFöB) gehört.

a) Feststellung des erhöhten und wesentlich erhöhten Förderbedarfs nach § 16 VOKitaFÖG in der Kindertagesbetreuung

Für den Bereich **Kindertagesförderung** muss daher im Zuge der Etablierung der Strukturen und Verfahren im Bereich der Teilhabefachdienste Jugend sichergestellt werden, dass auch bei einer verfahrenstechnischen Umsetzung der Bescheiderteilung bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (sog. A-Status) nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Kindertagesförderungsgesetz (VO KitaFÖG) über die Kita-Gutscheinstellen eine kooperative Einbeziehung des Teilhabefachdienstes Jugend erfolgt. Dies umfasst insbesondere die Antragsverfahren und Vorgangserfassung und Beratungsbedarfe in Fragen von ggf. erforderlichen Gesamt- oder Teilhabepfanungen. Unberührt davon bleiben die besonderen Verfahrensfestlegungen für den Teilhabefachdienst Jugend im Bereich der Feststellung eines wesentlich erhöhten Förderbedarfs (sog. B-Status) nach § 16 Abs. 2 VO KitaFÖG, die derzeit überarbeitet werden, bestehen.

b) Feststellung des Förderbedarfs in der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an Schulen

Für den Bereich der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an Schulen ist ebenfalls sicherzustellen, dass eine kooperative Einbeziehung des Teilhabefachdienstes Jugend im Rahmen der Zuordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis gemäß § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII erfolgt. Die Feststellung der Erforderlichkeit zusätzlichen Fachpersonals für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung trifft gemäß § 5 SchüFöVO wie bisher die Schulaufsichtsbehörde. Das Verfahren wird in einem folgenden Rundschreiben konkretisiert werden.

c) Übergang Kita in Schule

Für den **Übergang von Kita in Schule** ist in der Beratung, Information und Begleitung der Eltern von herausgehobener Bedeutung, dass die Bedarfsfeststellung/Diagnose/Zuordnung für den behinderungsbedingten Mehrbedarf/Förderbedarf des Kindes nicht auf das Ende des „Kita-Jahres“ befristet ist, sondern darüber hinausgeht. Nur in diesen Fällen kann diese Feststellung ohne weiteres für die ergänzende und außerunterrichtliche Förderung und Betreuung als Grundlage der Zuerkennung zusätzlicher personeller Ressourcen genutzt werden. Gemäß § 5 Absatz 4 SchüFöVO kann ein festgestellter zusätzlicher Bedarf im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober befristet werden.

7. Datenerfassung und Weitergabe an die Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR)

Bezogen auf den Teilhabeverfahrensbericht sind gemäß § 41 SGB IX die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 SGB IX und hier nach Nr. 6 auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Nr. 7 die Träger der Eingliederungshilfe zur Erfassung statistischer Merkmale und Weitergabe an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (BAR) verpflichtet.

Die Datenerfassung wird im IT-Fachverfahren OPEN/PROSOZ für den Leistungsbereich des SGB IX oder SoPart für Leistungen nach § 35a SGB VIII vorgenommen.

Für die Datenerhebung im Leistungsbereich des Teil 2 SGB IX gelten die Ausführungsvorschriften zur Umsetzung des Teilhabeverfahrensberichts durch den Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 41 SGB IX im Land Berlin (AV - THVB) vom 01.01.2019.

Für die Datenerhebung bei Anträgen auf Leistungen nach § 35a SGB VIII gelten die Anwenderhinweise in SoPart. Die für das IT-Fachverfahren SoPart zuständige Senatsverwaltung stellt die Informationsweitergabe und Schulungen zur Umsetzung des Teilhabeverfahrensberichtes für die Fachkräfte des Teilhabefachdienstes Jugend in geeigneter Form sicher.

Im Teilhabefachdienst Jugend sind alle Anträge auf Leistungen nach einer der Leistungsgruppen gemäß § 5 SGB IX zu erfassen auch wenn insgesamt der Teilhabefachdienst Jugend für den Antrag nicht zuständig ist und eine Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 SGB IX erfolgt (vgl. Nr. 40 ff. AV EH). Weiterleitungen im Sinne des § 14 SGB IX ist jede Zusendung eines Antrags mit Verweis auf eine komplette Unzuständigkeit, Nr. 41 Abs. 1 S. 1 AV EH. Eine Weiterleitung liegt insbesondere dann vor, wenn der Teilhabefachdienst Jugend im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII dem Teilhabefachdienst Jugend oder Soziales als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuleitet. Keine Weiterleitung liegt vor, wenn der Teilhabefachdienst Jugend als Träger der Eingliederungshilfe an den Teilhabefachdienst Soziales oder dem LAGeSo als Träger der Eingliederungshilfe zuleitet (vgl. Nr. 41 Abs. 2 AV EH).

Die **Datenübermittlung** für den Teilhabefachdienst Jugend als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird **durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung gewährleistet**.

Für den Teilhabefachdienst Jugend als Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Reha-Träger (§ 35a SGB VIII) übermitteln die Bezirke die Daten eigenständig. Hierfür sind **in den Bezirken eine Identifikationsnummer bei der BAR zu beantragen** und die Hinweise der BAR zur Datenübermittlung zu beachten. Die **Datenübermittlung erfolgt bis spätestens Ende April eines Jahres** für die erhobenen Merkmale des vorausgegangenen Jahres. Der Meldedatensatz enthält ausschließlich bundesweit einheitlich hochaggregierte Meldevariable.

Die Zusammenfassung der bundesweiten Meldedaten erfolgt gemäß § 41 Abs. 2 SGB IX durch die BAR. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt anonymisiert, Rückschlüsse auf Meldedaten eines bestimmten öffentlichen Trägers der Jugendhilfe oder eines bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe sind nicht möglich.

Fachliche Fragestellungen der Teilhabefachdienste Jugend zu den Erhebungsmerkmalen des Teilhabeverfahrensberichtes, den Berechnungen der Meldedaten und Dokumentationsanforderungen im IT-Fachverfahren sind über die koordinierenden Fachkräfte des Teilhabefachdienste an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung zu richten (vgl. Hinweise zum Funktionspostfach).

8. Hinweise für den Bereich der OPEN/PROSOZ / Buchungen

Durch die Teilhabefachdienste Jugend ist zu gewährleisten, dass die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem SGB IX, SGB XII und LPfIGG ab 01.01.2020 mit dem IT-Fachverfahren OPEN/PROSOZ vollzogen wird. Vor allem zur Gewährleistung der gesetzlichen Bundesstatistiken ist dabei sicherzustellen, dass die Belastung der entsprechenden Buchungsstellen in ProFiskal mit der Bebuchung der Haushaltsstellen in OPEN/PROSOZ übereinstimmt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle die o.g. Leistungen betreffenden Ausgaben und (außerhalb von OPEN/PROSOZ zu bearbeitenden) Einnahmen der Teilhabefachdienste Jugend für die Zeit ab dem 01.01.2020 zu Lasten bzw. zu Gunsten von Haushaltsstellen des Kapitels 4015 zu verbuchen sind. Buchungen auf Haushaltsstellen der Kapitel 4044 und 4045 sind nur noch für Leistungszeiträume bis 31.12.2019 zulässig.

Für die optimale Nutzung der regelmäßig bereitgestellten ALB-Schnittstellen zum Verfahren Profiskal sind der BASIS-Hotline (Basis-Hotline@it.Verwalt-Berlin.de) Kassenzeichen für möglichst alle im Haushaltsjahr 2020 in OPEN/PROSOZ belastbaren Haushaltsstellen mitzuteilen.

Die Hinweise der 1. Fortschreibung der Globalsummen 2020/2021 der SenFin vom 21.06.2019 sind zu beachten.

9. Formulare

Im Rahmen der Leistungsbearbeitung im IT-Fachverfahren OPEN/PROSOZ werden schrittweise Formulare eingeführt. Diese sind verbindlich im Teilhabefachdienst Jugend zu nutzen. Für die Entwicklung und Anpassung von Formularen für den Leistungsbereich nach dem SGB IX wird eine Formulkommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Berliner Jugendämter und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet.

10. Aktualisierung der Homepage

Auf die Seite „Eingliederungshilfe“ auf der Homepage der SenBJF wird hingewiesen. Neben einer kurzen Zusammenfassung der neuen gesetzlichen Regelungen bzw. Änderungen zum 01.01.2020 hinsichtlich des BTHG werden die Kontaktdaten der bezirklichen Teilhabefachdienste Jugend hinterlegt sowie ein Link zu allen bisher veröffentlichten Informations- bzw. Rundschreiben eingerichtet. Zukünftig wird jedes neue Rundschreiben auf dieser Seite verlinkt werden.

Der Inhalt dieses Rundschreibens ist mit der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales abgestimmt.

gez. Hilke